

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DC-Datacenter-Group GmbH

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen sowie Produkte der DC-Datacenter-Group GmbH, Wallmenroth, (nachfolgend auch „Data Center Group“) gegenüber ihren Vertragspartnern („Kunden“); einzeln die „Vertragspartei“ und zusammen die „Vertragsparteien“. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Bezugsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie Data Center Group ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde in Kenntnis der AVB von Data Center Group deren Lieferungen oder Leistungen bestellt oder Angebote bzw. Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die Data Center Group orientiert sich an einem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, welches den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Entsprechende Erwartungen stellt die Data Center Group an ihre Kunden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Data Center Group sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung getroffene Vereinbarungen (zusammen „Angebote“) sind nur verbindlich, wenn sie von Data Center Group schriftlich unterbreitet werden. Der Vertrag kommt in diesem Fall mit der Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Angebote können, sofern nichts anderes darin bestimmt wird, nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vom Kunden angenommen werden.
- 2.2 Data Center Group ist berechtigt, Angebote bis zur Annahme zu widerrufen.
- 2.3 Steht das Angebot von Data Center Group ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag nach Bestellung des Kunden mit der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Durchführung des Auftrags durch Data Center Group zustande. Ziff. 1.2 bleibt unberührt.
- 2.4 Data Center Group behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Data Center Group weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Data Center Group diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten im Rahmen üblicher Datensicherung.

3. Beschaffenheit, Beschaffenheitsangaben und Werbung

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen entsprechen dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung gültigen Stand der Technik, Gesetzen, Normen und Richtlinien, soweit diese für die Lieferungen und Leistungen zwingend zu berücksichtigen sind. Werden Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise danach geändert oder ergänzt, ist Data Center Group zur Anpassung des Vertrages, vor allem der Vergütung, der Termine oder Fristen und der Lieferungen und Leistungen berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.
- 3.2 Auf der Webseite von Data Center Group, in Katalogen oder in ähnlichen Unterlagen enthaltene, die Lieferungen oder Leistungen oder Produkte beschreibende Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sowie öffentliche Äußerungen von Data Center Group sind im Vertragsverhältnis mit dem Kunden nicht verbindlich, es sei denn die dort genannte oder dargestellte Eigenschaft, Qualifikation, Funktion oder der Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung oder des Produkte wurde als Beschaffenheit mit dem Kunden im Vertrag vereinbart.
- 3.3 Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung oder des Produkts sind zulässig und berühren nicht die Erfüllung des Vertrags, sofern sie (i) branchenüblich sind oder (ii) dem Kunden zumutbar sind, weil sie den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken, oder sofern (iii) das Vorhandensein der Beschaffenheit nicht von Data Center Group garantiert oder zugesichert wurde oder sofern (iv) für

Data Center Group nicht erkennbar war, dass die vereinbarte Beschaffenheit für den Kunden von besonderer Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.

- 3.4 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Data Center Group ist es dem Kunden nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen der Data Center Group (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Markenzeichen der Data Center Group auf dem Kunden überlassenen Unterlagen der Data Center Group dürfen nur mit ihrer Zustimmung verändert oder entfernt werden.

4. Nachunternehmer

- 4.1 Data Center Group behält sich vor, zur Erfüllung von Verträgen geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung für ihre Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

5. Vorzeitige Erfüllung, Fristen und Termine, Verzug

- 5.1 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die dieser nicht unbillig verweigern darf, wenn sie ihm zumutbar ist.
- 5.2 Termine sind nur verbindlich und Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde alle für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen zu treffenden Vorbereitungshandlungen vorgenommen hat. Können vertraglich vereinbarte Fristen oder Termine von Data Center Group nicht eingehalten werden, wird sie den Kunden hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig unterrichten.
- 5.3 Fristen oder Termin werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Data Center Group vereinbart und verstehen sich vorbehaltlich von Data Center Group nicht zu vertretender Umstände und Ereignisse (wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, gerichtliche oder behördlichen Anordnungen, Schlechtwetter, Pandemien, Terror, Krieg), die bei Vertragsschluss nicht gegeben waren oder Data Center Group weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, unabhängig davon, ob diese Umstände oder Ereignisse bei Data Center Group oder ihren Lieferanten oder Nachunternehmern eintreten, sofern und soweit diese Hindernisse auf die Lieferung oder Leistung von Einfluss sind. Derartige Ereignisse verlängern Fristen bzw. verschieben Termin entsprechend der durch sie verursachten Verzögerung, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert bzw. verschoben wird auch eine in diesem Falle vom Kunden bereits gesetzte Frist bzw. ein gesetzter Termin um die Dauer der Verzögerung.
- 5.4 Ziff. 5.3 gilt entsprechend, wenn der Kunde die Erfüllung behindert, im Annahmeverzug ist oder gebotene Mitwirkungshandlungen unterlässt.
- 5.5 Data Center Group kommt auch dann nicht in Verzug, sofern und solange ein Lieferant oder Nachunternehmer aus Gründen, die Data Center Group nicht zu vertreten hat, im Verzug mit einer Vorleistung- oder -lieferung ist.
- 5.6 Data Center Group ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder davon zurückzutreten, wenn eine von Data Center Group nicht zu vertretende ganz oder teilweise Leistungs- oder Lieferverzögerung länger als 12 Wochen andauert, der Kunde die Erfüllung behindert, im Annahmeverzug ist oder die gebotene Mitwirkung unterlässt.
- 5.7 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, ist der Kunde bei Verzug von Data Center Group berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs als pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 0,3% der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch höchstens 10% der Netto-Auftragssumme, zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt Data Center Group vorbehalten.
- 5.8 Weitergehende oder andere Ansprüche oder Rechte des Kunden gegen Data Center Group wegen Verzugs, als die in dieser Ziff. 5 geregelten Ansprüche und Rechte sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6. Teillieferungen oder Teilleistungen sowie Mitwirkungspflicht des Kunden

- 6.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die dieser nicht unbillig verweigern darf, wenn sie ihm zumutbar ist.
- 6.2 Der Kunde übernimmt es, - als Mitwirkungspflicht - alle Voraussetzungen zu schaffen, um Data Center Group eine ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen.
- 6.3 Hierzu gehört je nach Inhalt der Lieferung oder Leistung insbesondere:

- die Benennung einer fachlich kompetenten Kontaktperson, die Data Center Group während der Erbringung der Lieferungen und Leistungen zur Verfügung steht und berechtigt ist, Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung für die gegenseitige Abstimmung erforderlich sind;
- das Einholen erforderlicher privater und/oder öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Freigaben, Lizenzen oder Rechte und/oder technischer Freigaben und/oder Zertifikate;
- das Zurverfügungstellen von Unterlagen und anderen notwendigen betriebsinternen Informationen des Kunden;
- die Einräumung eines Zutrittsrechtes in die (Betriebs-)Räume und Anlagen des Kunden sowie die Versorgung mit Strom, Wasser, Abwasser, Beleuchtung, Wärme, Abfallentsorgungsmöglichkeiten etc., wenn ohne dies eine ordnungsgemäße Erbringung nicht möglich ist;
- die Erbringung erforderlicher Vor- oder Nebenleistungen;
- der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit sowie vor Arbeitsunfällen;
- die Schaffung der Voraussetzung für die Abnahme von Lieferungen und Leistungen (Inspektionen, Tests, Gutachten, behördliche Abnahmen).

6.4 Verzögert sich die Erbringung der Lieferungen oder Leistungen ohne Verschulden von Data Center Group durch Umstände oder Ereignisse, die der Kunde direkt oder indirekt zu vertreten hat, so hat der Kunde unbeschadet Ziff. 5 die daraus erwachsenden Kosten von Data Center Group, insbesondere durch Wartezeiten oder unnötige Anfahrten, zu tragen. § 642 BGB sowie weitergehende Schadensersatzansprüche von Data Center Group bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Data Center Group behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen von Data Center Group aus dem Vertragsverhältnis mit Data Center Group einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung beglichen hat. Das Eigentum von Data Center Group an gelieferten Sachen darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass diese wesentlichen Bestandteile einer Sache des Kunden und/oder eines Dritten werden. Der Kunde hat dies – etwa durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten, welche auf Verlangen Data Center Group vorzulegen sind – sicherzustellen. Erleidet Data Center Group dennoch vor deren vollständiger Bezahlung einen Rechtsverlust an gelieferten Sachen, ist der Kunde verpflichtet, Data Center Group für diesen Rechtsverlust in vollem Umfang zu entschädigen.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu übertragen. Er tritt Data Center Group jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterübertragung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob gelieferte Sachen ohne oder nach Verarbeitung weiter übertragen worden sind; Data Center Group nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde ermächtigt. Die Befugnis von Data Center Group, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Data Center Group verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Data Center Group verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung bestätigt.

7.3 Data Center Group verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Data Center Group.

7.4 Soweit ein Eigentumsvorbehalt von Data Center Group aufgrund einer Lieferung ins Ausland nicht entsteht, nicht durchsetzbar ist oder erlischt, ist der Kunde verpflichtet, Data Center Group unverzüglich auf erste Anforderung eine Sicherheit für sämtliche Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahekommt. Übersteigt der Wert der für Data Center Group bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Data Center Group insgesamt um mehr als 20 %, so wird Data Center Group auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben. Für die Bewertung der Sicherheit ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen, an denen Data Center Group Eigentumsrechte zustehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern und gegenüber Data Center Group auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung schon jetzt sicherungshalber an Data Center Group ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.

8. Vermögensverfall, Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

8.1 Wenn beim Kunden besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden oder die Mitwirkung oder die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährden, hat der Kunde Data Center Group

hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

8.2 Unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte ist Data Center Group berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, (i) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen oder (ii) das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn Data Center Group die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt im Falle von Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, andernfalls durch Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von 8.1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Kunde seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

8.3 Im Fall einer solchen Kündigung oder eines solchen Rücktritts hat Data Center Group gleichwohl Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Data Center Group aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

9. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

9.1 Der Transport von Lieferungen erfolgt mit fach- und handelsüblicher, angemessener, transportfähiger Verpackung auf Kosten des Kunden an die vom Kunden genannte Empfangsstelle. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz des Kunden abweichen.

9.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an die Transportperson, deren Beauftragten oder andere Personen, die von uns benannt sind, auf den Kunden über, sofern nicht Data Center Group im Rahmen eines Werkvertrags weitere Leistungen an oder mit den Liefergegenständen erbringt.

9.3 Sofern die Liefergegenstände von eigenen Angestellten oder mit eigenen Fahrzeugen von Data Center Group zum Kunden gebracht werden, geht die Gefahr mit dem Erreichen der Empfangsstelle auf den Kunden über. Entladung und Entpackung erfolgen durch den Kunden und auf seine Gefahr, sofern nicht Data Center Group im Rahmen eines Werkvertrags weitere Leistungen an oder mit den Liefergegenständen erbringt.

9.4 Soweit sich der Versand durch vom Kunden verursachte Umstände oder Ereignisse verzögert oder unmöglich wird oder der Kunde die Erfüllung behindert, im Annahmeverzug ist oder eine für den Transport gebotene Mitwirkung unterlässt, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden auf den Kunden über.

9.5 Diese Gefahrübergangsbestimmungen gelten auch bei Rücksendung von Liefergegenständen nach Mängelbeseitigung, entgeltlicher Serviceleistung oder Ersatzlieferung an den Kunden.

10. Lieferung, Abnahme

10.1 Der Kunde hat die von Data Center Group im Zuge eines Kaufs oder einer Werklieferung erbrachte Lieferung oder Leistung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. § 377 Abs. 2 bis 5 HGB finden uneingeschränkt Anwendung.

10.2 Falls Lieferungen und Leistungen von Data Center Group der Abnahme unterliegen, hat der Kunde abzunehmen, sobald sie fertiggestellt sind. § 640 BGB findet Anwendung. Data Center Group kann verlangen, dass in sich abgeschlossene Teile einer Lieferung oder Leistung besonders abgenommen werden (Teilabnahme). Unbeschadet § 640 Abs. 2 BGB gilt die Abnahme oder Teilabnahme als erteilt, wenn Data Center Group die Fertigstellung mitgeteilt hat und der Kunde entweder (i) die Annahme nicht innerhalb **zwei Wochen** unter Angabe eines Mangels begründet ablehnt oder (ii) die Lieferungen oder Leistungen **mindestens zwei Wochen** lang zu kommerziellen Zwecken genutzt hat.

11. Urheberrecht, Designschutz

11.1 Für urheber- oder designrechtlich geschützte Werke gilt das Folgende: Mit Übergabe oder Teilabnahme bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung sowie vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erwirbt der Kunde ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

11.2 Das Recht zur Nutzung umfasst auch das Recht zur Nutzung und Änderung aller von Data Center Group erstellten Unterlagen, soweit dies für die Nutzung der Lieferungen und Leistungen erforderlich ist. Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungs- und Änderungsrecht auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

11.3 Durch die Übertragung des Nutzungs- und Änderungsrechts nach den vorstehenden Regelungen bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht von Data Center Group, ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragten Dritten unangetastet.

11.4 Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen sind nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung oder Teile davon ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu reproduzieren, zu konstruieren, nachzuahmen oder herzustellen (Reverse Engineering).

12. Ausführbestimmungen

12.1 Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden, auch wenn Data Center Group den Transport organisiert oder übernimmt.

12.2 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren begründen keinen Verzug.

12.3 Werden erforderliche Exportgenehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, ist Data Center Group berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Data Center Group gemäß Ziff. 8.3 zu entschädigen. Die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung oder des Rücktritts ist ausgeschlossen.

12.4 Der Kunde hat bei einer Weitergabe der Lieferungen und Leistungen oder Produkte sowie dazugehöriger Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Weitergabe, im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten und seinen Vertragspartnern die Beachtung dieser Vorschriften sowie dieser Ziff. 12.4 ebenfalls aufzuerlegen.

13. Vergütung und Zahlung

13.1 Vereinbarte Preise verstehen sich rein Netto ohne Umsatzsteuer, Transportkosten, sonstige Steuern und Gebühren oder Kosten. Sollten im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen Steuern oder Gebühren durch Data Center Group zu entrichten sein, die vom Kunden zu tragen sind, sind diese Data Center Group zu erstatten, sofern und soweit sie von Data Center Group erhoben werden.

13.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, können

- im Zuge eines Kaufs oder einer Werklieferung erbrachte Lieferungen oder Leistungen bei Übergabe,
- Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einer Werkleistung durch Abschlagszahlung nach § 632a BGB in Rechnung gestellt werden.

13.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzüge und Kosten fällig.

13.4 Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie des darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

13.5 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

14. Schutzrechte

14.1 Data Center Group steht nach Maßgabe dieser Ziff. 14 dafür ein, dass ihre Lieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

14.2 In dem Fall, dass eine Lieferung oder Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird sich Data Center Group nach ihrer in angemessener Frist zu treffenden Wahl und auf ihre Kosten den Gegenstand der Lieferung oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Data Center Group dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden unterliegen den Ausschlüssen und Grenzen der Ziff. 16.

14.3 Bei Rechtsverletzungen durch von Data Center Group gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Data Center Group nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Data Center Group bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz oder Geschäftsaufgabe, aussichtslos ist.

15. Software und Informationssicherheit

15.1 Soweit Software zum Liefer- und Leistungsumfang gehört, gilt für die Software vorrangig diese Ziff. 15.

15.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt.

15.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Upgrades, Updates, Patches, Wartung, Pflege, Überlassung von Quellprogrammen oder Quellcodes sowie Einweisung oder Schulung, sofern dies nicht vereinbart wird.

15.4 Nicht reproduzierbare oder unwesentliche Fehler einer Software gelten nicht als Mangel.

15.5 Sofern Software mangelbehaftet ist, ist Data Center Group nur verpflichtet, dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist eine aktualisierte, fehlerbereinigte Version der Software zu überlassen, wenn diese aktualisierte Version mit verhältnismäßigem Aufwand von Data Center Group oder, falls Data Center Group nur Lizenznehmer ist, von dem Lizenzgeber beschafft werden kann. Wenn Software von Data Center Group verändert oder individuell entwickelt wurde, stellt Data Center Group dem Kunden bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software innerhalb einer angemessenen Frist eine Problemumgehung oder andere Behelfslösung zur Verfügung, wenn diese Problemumgehung oder Behelfslösung zu angemessenen Kosten umgesetzt werden kann und wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden andernfalls erheblich beeinträchtigt wäre. Schlägt die Nacherfüllung gemäß den vorstehenden Regelungen zweimal fehl, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden unterliegen den Ausschlüssen und Grenzen der Ziff. 17.

15.6 Ziff. 14.2 und 14.3 gelten für Rechte an Software entsprechend.

16. Mängelansprüche

16.1 Ist die Lieferung oder Leistung bei Überlassung an den Kunden, bei einem Werk bei oder nach Abnahme, mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, der die Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder wesentlich mindert, ist Data Center Group zur Nacherfüllung nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuerstellung bzw. Nachlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Für Mängelrechte in Bezug auf Schutzrechte gilt ausschließlich Ziff. 14; für Mängelrechte in Bezug auf Software gilt ausschließlich Ziff. 15.

16.2 Voraussetzung für Mängelansprüche ist, dass der Mangel nicht auf einer sachlichen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der zur Ausführung der Lieferungen oder Leistungen vorgelegten Informationen und/oder unsachgemäßer Nutzung beruht. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

16.3 Der Kunde hat seine Mängelrügen unverzüglich schriftlich an Data Center Group zu richten.

16.4 Data Center Group kann die Nacherfüllung verweigern, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

16.5 Hat Data Center Group die mangelhafte Lieferung oder Leistung von einem Lieferanten bezogen, so tritt Data Center Group seine Mängelansprüche schon jetzt an den Kunden ab; Data Center Group haftet nur subsidiär sofern und soweit der Kunde die ihm abgetretenen Ansprüche aus tatsächlichen Gründen (z.B. Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Lieferanten) nicht durchsetzen kann. Der Kunde ist verpflichtet, zunächst den Lieferanten außergerichtlich und/oder gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

16.6 Schlägt die Nacherfüllung **zweimal** fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gelten die in Ziff. 17 genannten Ausschlüsse und Grenzen.

16.7 Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Kunden genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Teilabnahme bzw. Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständigen Erbringung.

17. Haftung und Garantien

17.1. Data Center Group haftet dem Kunden für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Data Center Group gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen - soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist - nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen. In diesem Fall haftet Data Center Group unbegrenzt.

Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung vertrauen darf und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, haftet Data Center Group auch, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen einfache

Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, mit dessen Eintreten typischerweise gerechnet werden muss sowie auf 50% der Netto-Auftragssumme für den Vertrag, dessen wesentliche Pflichten verletzt worden sind. Für atypische, unvorhersehbare Schäden, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtsgrundlage, haftet Data Center Group bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, bei Nichteinhaltung von Garantien, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in sonstigen Fällen zwingender Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Produkthaftungsgesetz.

Für Ansprüche wegen Aufwendungsersatz gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

17.2 Eine Garantie für das Vorliegen einer Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung liegt nur vor, soweit diese garantierte Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich von Data Center Group angeboten oder bestätigt und als „Garantie“ bezeichnet ist. Eine andere Form der Dokumentation genügt nicht.

17.3 Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit für von Data Center Group erbrachte Lieferungen oder Leistungen oder Produkte übernommen hat, oder dafür, dass ein Produkt für bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

18. Kündigung und Rücktritt

18.1 Kündigungs- oder Rücktrittsrechte des Kunden bestehen mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten kann, wenn Data Center Group die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Fall einer beiderseitig nicht zu vertretenden Unmöglichkeit wird der Vertrag, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einvernehmlich angepasst. Andernfalls können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen oder ganz oder teilweise zurücktreten.

18.2 Setzt der Kunde Data Center Group nach einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung eine Frist zur Nacherfüllung oder Beseitigung und verstreicht diese ohne Ergebnis, so ist er verpflichtet, Data Center Group innerhalb einer Woche nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, ob er den Vertrag kündigen oder zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen will. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder macht seine Rechte zu einem späteren Zeitpunkt geltend, so ist er verpflichtet, Data Center Group den Schaden zu ersetzen, den sie aufgrund des Vertrauens auf das Fortbestehen der Vertragsbeziehung erlitten hat.

19. Vertraulichkeit

19.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse sowie andere, nicht öffentlich bekannte, Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, unabhängig davon, ob sie als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Data Center Group weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

19.2 Von den Verpflichtungen nach Ziff. 19.1 ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen

oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung durch den Kunden unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich Data Center Group schriftlich angezeigt.

20. Datenschutz

20.1 Der Kunde und Data Center Group sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. der DSGVO und des BDSG, einzuhalten.

20.2 Sofern im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt oder erhoben werden, ist die datenverarbeitende Vertragspartei verpflichtet, diese ausschließlich im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung oder – sofern vereinbart – im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Zwecke zu verwenden und die Daten nach Erreichen des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen, zu löschen.

20.3 Im Fall der Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO für den Kunden wird Data Center Group geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Zu Einzelheiten der Auftragsverarbeitung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

21. Data Center Group Business Code of Conduct

21.1. Der Kunde ist verpflichtet, den im Internet unter [Terms & Conditions – Data Center Group \(datacenter-group.com\)](https://www.datacenter-group.com/terms-conditions) veröffentlichten „Data Center Group Business Code of Conduct“ in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Vertragsparteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

22.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Kunden genannte Empfangsstelle. Erfolgt keine Angabe der Empfangsstelle ist Erfüllungsort der Sitz des Kunden.

22.3 Gerichtsstand ist der Sitz von Data Center Group. Data Center Group kann den Kunden jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

22.4 Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen nach dem Internationalen Privatrecht. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Incoterms und Handelsbräuche oder -klauseln werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vereinbart werden.

Stand: Februar 2026